



Betonprüfstelle W

Markensatzung und Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Prüfzeichens für Betonprüfstellen W

Markensatzung für Betonprüfstellen W

§ 1

Der Verband der Materialprüfungsämter e.V., im folgenden VMPA genannt, hat seinen Sitz in 12489 Berlin, Agastraße 24 Gebäude R2 (www.vmpa.de) und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der VMPA verleiht gemäß §2 seiner Satzung Prüfzeichen, um die Qualität der Herstellung und Eigenschaften von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen durch eines seiner Mitglieder auszuweisen, fördert die Entwicklung von Prüfverfahren und setzt sich für die Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen ein.

§3

Der VMPA wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.

§4

Zur Verwirklichung der Zielsetzung, die Qualität von Bauprüfungen, insbesondere Betonprüfungen, zu erhalten und zu fördern, bedient sich der VMPA eines Prüfzeichens für Betonprüfstellen W, das wie folat abgebildet



unter der Nr. 302 54 082 im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist.

§5

Der VMPA gestattet seinen Mitgliedern sowie nach Maßgabe des § 8 auch Nichtmitgliedern die Verwendung ihres Prüfzeichens.

Jeder hiernach zugelassene Zeichenbenutzer ist jedoch verpflichtet, für jede Art der Benutzung des Prüfzeichens vor **der Verwendung** die ausdrückliche Einwilligung des VMPA für diese Art der Benutzung einzuholen.

Die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Prüfzeichens sowie die Prüfbestimmungen sind anzuwenden.

§6

Der VMPA übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen oder Prüfzeichenverletzungen, welche dritte Personen oder Firmen den Verbandsmitgliedern und deren

Mitgliedern in der Führung des Prüfzeichens bereiten, gegen diese Dritten zu verfolgen.

Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den Schutz des Prüfzeichens unverzüglich dem VMPA mitzuteilen.

§7

Die den Verbandsmitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des Prüfzeichens gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband.

Nach Austritt oder Ausschuß eines Mitgliedes treten die Bestimmungen des §8 in Kraft, sofern die weitere Benutzung durch den Zeichenbenutzer gewünscht wird. Anderenfalls ist jede weitere Benutzung des Prüfzeichens gleich wo und wie immer mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu unterlassen, ohne dass dem bisherigen Zeichenbenutzer irgendeine Entschädigung zu zahlen ist oder ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Gewährung von Aufbrauchfristen des vorhandenen gekennzeichneten Materials ist nur bis zum Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überwachung gestattet.

§8

Der VMPA gestattet die Benutzung des Prüfzeichens auch Nichtmitgliedern, sofern diese Nichtmitglieder

1. im Verzeichnis der Betonprüfstellen W des VMPA aufgeführt sind und
2. keine Geschäftspolitik betreiben, die den in §2 genannten Zwecken entgegensteht.

Für diese Nichtmitglieder sind die in dieser Markensatzung und in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen ebenfalls bindend.

Gefährdet ein Zeichenbenutzer gröblich die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des VMPA, so kann dieser die weitere Benutzung des Prüfzeichens mit sofortiger Wirkung untersagen, ohne dass dem Zeichenbenutzer ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht.

Die Gewährung von Aufbrauchfristen des vorhandenen gekennzeichneten Materials ist nur bis zum Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überwachung gestattet.

§9

Die dem einzelnen Prüfzeichenbenutzer gewährte Befugnis zur Führung des Prüfzeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. In gleicher Weise ist es unzulässig, die Befugnis zur Führung des Prüfzei-

chens, sofern sie auf einzelne Niederlassungen und/oder Betriebsstätten beschränkt ist, auf andere Niederlassungen und/oder Betriebsstätten zu übertragen.

§10

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen rechtfertigen den fristlosen Entzug des Zeichenbenutzungsrechtes.

§11

In jedem Falle der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die §§ 7-9 dieser Markensatzung und gegen die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen wird auf Abschnitt V der Durchführungsbestimmungen verwiesen.

§12

Streitigkeiten aus dem Vertrag und seinen Anlagen sollen außergerichtlich geschlichtet werden. Es steht jeder Partei frei, ein ordentliches Gericht anzurufen. In diesem Falle ist Berlin Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Berlin.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Prüfzeichens für Betonprüfstellen W

I. Prüfungsunterlage

Die Prüfungsunterlage für das Prüfzeichen besteht aus den Prüfbestimmungen für Betonprüfstellen W.

II. Voraussetzungen der Verleihung

1. Der VMPA gibt Betonprüfstellen unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, das Prüfzeichen „Betonprüfstellen W“ zu führen.

2. Ein formloser Antrag ist schriftlich an den VMPA zu richten, der die in den Prüfbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen veranlasst.

Die einzelnen Betriebe, für die ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, müssen dabei namentlich benannt werden.

3. Anfallende Prüfkosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Dabei werden vom VMPA die Antragskosten und vom Begutachter die Kosten für die Begutachtung in Rechnung gestellt. Kosten für die Kalibrierung fallen gesondert an.

4. Grundlage der Verleihung des Prüfzeichens ist ein positiver Bericht über die Begutachtung der Prüfstelle.

5. Bei positivem Ergebnis wird ein Zertifikat (siehe Muster) mit einer Laufzeit von 2 Jahren erteilt, das zur Führung des Prüfzeichens und des Namens „Betonprüfstelle W“ berechtigt.

6. Wird der Antrag nach Prüfung abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einwände dagegen vorbringen.

7. Die Begutachtung einer Prüfstelle kann einmal innerhalb eines Monats wiederholt werden.

8. Die Voraussetzungen der Verleihung müssen ständig erfüllt werden. Dies wird gewährleistet durch eine regelmäßige Begutachtung im Abstand von 2 Jahren.

9. Der VMPA verpflichtet mit dem Zertifikat die Betonprüfstelle W, innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates dem Begutachter wesentliche Veränderungen (z. B. Wechsel in der Leitung; Änderungen der Geräteausstattung) mitzuteilen.

III. Prüfzeichen-Benutzung

1. Die Verwendung des Prüfzeichens auf Briefbögen und in Prüfberichten ist erlaubt. Für alle weiteren Verwendungszwecke ist die Genehmigung des VMPA einzuholen.

2. Falls das Prüfzeichen entzogen wird, erlöschen die Rechte aus dem Zeichenbenutzungsvertrag. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Prüfzeichen zu benutzen, auf andere Weise seine Beendigung findet.

3. Unverzüglich nach Erlöschen oder Entzug des Prüfzeichens ist jeder weitere Einsatz des vorhandenen Kennzeichnungsmaterials mit dem Prüfzeichen untersagt.

IV. Überwachung

1. Der VMPA und/oder seine Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Prüfzeichens kontinuierlich zu überwachen.

2. Jeder Prüfzeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen gleich bleibend eingehalten werden.

Die dazu notwendigen betrieblichen Aufzeichnungen sind sorgfältig zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Die Zeichennutzungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßige (mindestens 2 jährlich, falls nicht normativ andere Fristen vorgesehen sind) Kalibrierungen ihrer Prüfgeräte durchführen zu lassen. Sowohl die Kalibrierung der Druckprüfmaschinen (mindestens im 2 jährigen Turnus) als auch die Begehung dürfen nur von VMPA anerkannten Stellen vorgenommen werden.

4. Im Falle eines negativen Begutachtungsberichtes wird der Betonprüfstelle W vom VMPA die Berechtigung aberkannt, das Prüfzeichen zu führen. In diesem Fall kann auf Wunsch der Betonprüfstelle eine erneute Begutachtung erfolgen. Der Begutachter wird dann vom VMPA ausgewählt.

5. Bei unberechtigten Beanstandungen werden die durch die Begutachtung entstehenden tatsächlichen Kosten vom VMPA getragen, bei berechtigten Beanstandungen trägt die Betonprüfstelle W die Kosten.

6. Über jede Begutachtung erhalten die Betonprüfstelle und der VMPA einen Begutachtungsbericht.

V. Ahndung von Verstößen

1. Betonprüfstellen W, die gegen Abschnitt III oder IV verstoßen, können verwahrt werden.

2. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis 1000 € für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an den VMPA zu zahlen.

3. Betonprüfstellen W, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Abschnitte III oder IV verstoßen, wird das Prüfzeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Betonprüfstellen W, die Begutachtungen verzögern oder behindern.

4. In besonders dringenden Fällen sowie bei einem Verstoß gegen die im Abschnitt III, Ziff. 1 aufgeführte Nutzungsbeschränkung kann der VMPA das Prüfzeichen mit sofortiger Wirkung entziehen.

5. Vor allen Maßnahmen ist die Betonprüfstelle W zu hören.

VI. Wiederverleihung

1. Betonprüfstellen, denen das Prüfzeichen zu Recht entzogen worden ist, können es frühestens nach 6 Monaten wieder erhalten; das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt II. Der VMPA kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

2. Bei positivem Ergebnis der erneuten Begutachtung kann das Prüfzeichen wieder erteilt werden.

VII. Begutachter

Die Begutachter werden vom VMPA bestätigt und registriert. Als Begutachter können Mitarbeiter der nach LBO (Landesbauordnung) anerkannten ÜZ-Stellen (Überwachungs-; Zertifizierungsstellen), die auch für die Überwachung von Beton benannt sind, tätig werden. Die Begutachter müssen unabhängig von den begutachteten Prüfstellen sein und dürfen nicht in Interessenkonflikte geraten. (Innerhalb einer Firma darf kein Unterstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis bestehen). Bei den Begutachtern handelt es sich vorwiegend um Mitarbeiter von Mitgliedern des VMPA. Nach Einzelprüfung werden auch Begutachter weiterer Stellen (z. B. anderer ÜZ-Stellen) bestätigt.

VIII. Einführung

Diese Markensatzung und Durchführungsbestimmungen sind vom VMPA Vorstand mit Datum vom: 01. November 2003 eingeführt.

Sie treten für die Betonprüfstellen in Kraft, sobald sie Ihnen vom VMPA schriftlich mitgeteilt wurden.

Der Vorstand
Stand: September 2003